

## Amtliche Mitteilungen

### Nachruf

Mit großer Betroffenheit und tiefer Trauer nehmen wir Abschied von

### Günter Dietzsch.

Günter Dietzsch war Gründungsmitglied des Öko-Beirates der Stadt Bad Dübener. Wir haben ihn als einen engagierten und heimatverbundenen Menschen kennen und schätzen gelernt. Seinen Einsatz und sein verantwortungsvolles Wirken in unserer Stadt haben wir mit großer Dankbarkeit entgegennehmen dürfen. Wir werden ihm stets ehrend gedenken. Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

*Bürgermeisterin Astrid Münster und der Stadtrat der Stadt Bad Dübener*

### Beschlussübersicht

*Der Verwaltungsausschuss hat am 29. Oktober 2024 folgende Beschlüsse gefasst:*

#### Beschluss-Nr. 24/24

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener beschließt auf der Grundlage des Bebauungsplans „Betriebsgelände der Neubert Orthopädie-Technik GmbH & Co. KG und eine Teilfläche des ehemaligen Waldkrankenhauses“ (Rechtskraft 04.12.2019) der Stadt Bad Dübener das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Schiebeelementen an bestehendes Wohnhaus, Reinharzer Straße 34, Gemarkung Bad Dübener, Flur 3, Flurstück 2/55.

2. Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener stimmt auf der Grundlage der Festsetzung 1.2, Satz 2 des Bebauungsplans dem Antrag zu, dass die Baugrenze um 0,625 Meter Tiefe durch eine 6,96 Meter breite Terrassenüberdachung (= 4,35 m<sup>2</sup>) überschritten werden kann.

#### Beschluss-Nr. 25/24

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener beschließt auf der Grundlage von § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für das Vorhaben: Fassadenänderung und Errichtung eines zweiten Eingangs für getrennte Nutzungseinheiten, Paradeplatz 2, Bad Dübener, Flur 11, Flurstück 43/171. Die Tür ist analog der Fenster aus Holz zu fertigen.

### Satzung zur Aufhebung der „Satzung der Stadt Bad Dübener und den dazugehörigen Stadtteilen über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62,) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), und die §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübener in seiner Sitzung am 7. November 2024 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### Impressum

**Amtsblatt der Stadt Bad Dübener**

**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

**Herstellung und Vertrieb:** Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

### § 1 Aufhebung

Die „Satzung der Stadt Bad Dübener und den dazugehörigen Stadtteilen über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)“, veröffentlicht am 23. September 2020 im Amtsblatt der Stadt Bad Dübener, wird aufgehoben.

### § 2 Übergangsregelung

Für alle abgeschlossenen oder bereits laufenden beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, ist das zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht jeweils geltende Satzungsrecht anzuwenden.

### § 3 Beitragsersatzung und offene Verfahren

Die auf der Grundlage der bisherigen Straßenausbaubeitragsatzung erlassenen Beitrags- und Duldungsbescheide behalten Bestandskraft, vom Beitragsschuldner tatsächlich geleistete Straßenausbaubeiträge werden nicht zurückerstattet.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübener, den 8. November 2024



*Astrid Münster*

**Astrid Münster**  
Bürgermeisterin

#### Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Satzung des Bebauungsplans „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ der Stadt Bad Dübener

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat in seiner Sitzung am 12. September 2024 mit Beschluss-Nr. 8-2-17 den Bebauungsplan „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ in der Fassung vom 21. August 2024, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung (Teil B), gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplans „B-Zentrum Einzelhandelsstandort Dommitzcher Straße“ umfasst folgende Flurstücke vollständig: Gemarkung Bad Dübener, Flur 5: Flurstücke 548/2 und 550/2 sowie Gemarkung Bad Dübener, Flur 11: Flurstück 71/2.

Der Geltungsbereich ist in dem Auszug der Planzeichnung (nicht maßstäblich) als schwarz gestrichelte fette Umrandung dargestellt. Es gilt die Innenseite der Umrandung als Geltungsbereichsgrenze. Maßgebend ist die Planzeichnung in der Fassung vom 21. August 2024.

Jedermann kann die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den Anlagen in der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11, 04849 Bad Dübener Markt zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 10a Absatz 2 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> und das Internetportal der Stadt Bad Dübener Markt unter [www.bad-dueben.de/stadtentwicklung/stadtentwicklung/](http://www.bad-dueben.de/stadtentwicklung/stadtentwicklung/) eingestellt und zugänglich gemacht.

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 5 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

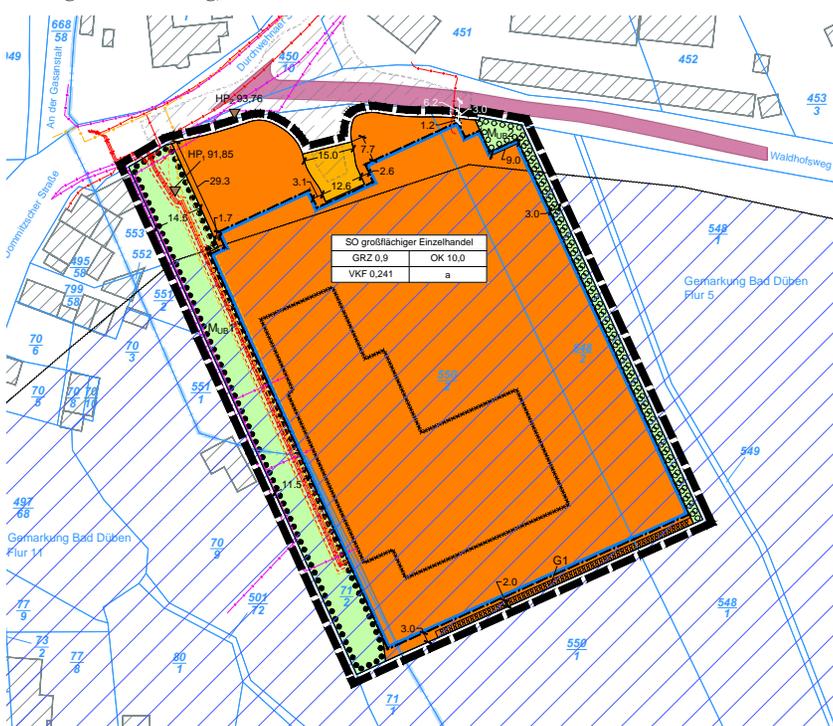
Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Dübener Markt, den 6. November 2024

  
Astrid Münster  
Bürgermeisterin

#### Auszug Planzeichnung, nicht maßstäblich



## Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins Polder Löbnitz, Los IX (Neubau Deich Tiefensee)

Gemarkung Tiefensee Flur 3 – Flurstücke 2/1, 2/3, 5/2, 5/3, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 42/3, 42/4, 42/7, 42/8, 42/16, 43, 44, 45, 51/2, 56/60, 173, 174, 180/1, 181/1, 183/1, 184, 185, 186/1, 186/2, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 209, 212, 213, 214, 215, 216, 226, 306, 307

Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (siehe unten) bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der oben aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte am Verwaltungsverfahren. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Absatz 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern. Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung zur Deichschlussvermessung des Neubaudeiches Tiefensee km 0+000 bis 0+667 durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin für die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke der Gemarkung Tiefensee findet am **Donnerstag, den 28. November 2024 um 10.00 Uhr** statt.

Treffpunkt: Tiefensee, Ortsausgang Richtung Schnaditz (siehe Plan)



Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Kosten für die Teilnahme am Grenztermin können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. (FH) Frank Knobbe  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Eilenburger Straße 65  
04509 Delitzsch  
Tel.: 034202/34626  
Fax: 034202/34627

**Auszug aus dem Gesetz  
Über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster  
im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz –  
SächsVermKatG)**

Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

**§ 16  
Grenzbestimmung**

- (1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Zeitpunkt und Ort sind den Beteiligten rechtzeitig anzukündigen sowie die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.
- (4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter einer katasterführenden Behörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.
- (5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.
- (6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

**Offenlegung von Ergebnissen  
einer Grenzbestimmung und Abmarkung**

**gemäß § 17 der Durchführungsverordnung  
zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz  
(SächsVermKatGDVO)**

Gemarkung Tiefensee Flur 3 – Flurstücke 2/1, 2/3, 5/2, 5/3, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 42/3, 42/4, 42/7, 42/8, 42/16, 43, 44, 45, 51/2, 56/60, 173, 174, 180/1, 181/1, 183/1, 184, 185, 186/1, 186/2, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 209, 212, 213, 214, 215, 216, 226, 306, 307

An den oben genannten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch Katastervermessung bestimmt (**Katastervermessung zur Deichschlussvermessung des Neubaudeiches Tiefensee km 0+000 bis 0+667 durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen**). Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011.

Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung liegen ab dem

**2. Dezember 2024 bis einschließlich 2. Januar 2025**

**in meinen Geschäftsräumen Eilenburger Straße 65 in 04509 Delitzsch zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereit:**

**Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung.**

Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **10. Januar 2025** als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen:

1. Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431), in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung
3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die offen gelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Frank Knobbe, Eilenburger Straße 65, 04509 Delitzsch, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden gewahrt.

gez. Dipl.-Ing. (FH) Frank Knobbe  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Eilenburger Straße 65, 04509 Delitzsch  
Tel.: 034202/34626  
Fax: 034202/34627

**Hinweis für alle Hauseigentümerinnen und  
Hauseigentümer in der Altstadt Bad Düben**

Im dargestellten Geltungsbereich des unten abgebildeten Übersichtsplans (gestrichelte Umrandung) gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Bad Düben, welche dazu dient, die weitgehend baulich erhaltene Altstadt von Bad Düben in ihrer Vielgestaltigkeit und Eigenart zu bewahren und behutsam weiterzuentwickeln, indem das charakteristische Stadtbild und die einzelnen eventuell zur Sanierung anstehenden Gebäudefassaden entsprechend behandelt beziehungsweise wiederhergestellt werden.

Wir möchten Sie daher erinnern, dass alle sichtbaren Veränderungen an Fassaden, Dächern und Fenstern in dieser Zone im Voraus bei der Stadtverwaltung angezeigt und genehmigt werden müssen.

Haben Sie bereits ohne Genehmigung Veränderungen getätigt, bitten wir Sie, diese trotzdem bei uns anzuzeigen.

Geplante Baumaßnahmen sind bei der Stadtverwaltung Bad Düben einzureichen. Ansprechpartner hierbei sind Herr Brandt und Frau Dietzsch.

**Übersichtsplan ohne Maßstab**



## Vollsperrung Steinstraße im Bereich Kita „Spatzenhaus“ bis voraussichtlich 30. Juni 2026

Aufgrund von umfangreichen Sanierungsarbeiten der Kita „Spatzenhaus“ (Schmiedeberger Straße 20) kommt es in diesem Bereich zur Vollsperrung für den fließenden Verkehr und Fußgänger.

Die Einbahnstraßenregelung der Schmiedeberger Straße/Steinstraße wird beidseitig aufgehoben, sodass die Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke gewährleistet ist.

Wir bitten um Beachtung.



## Stellenausschreibung Mitarbeiter (m/w/d) Stadtverwaltung Bad Dübener

Sind Sie auf der Suche nach einer herausfordernden Tätigkeit? Die Stadt Bad Dübener betreibt ein öffentliches Freibad mit ökologischer Wasseraufbereitung – NaturSportBad mit Camp – und sucht zum Saisonbeginn 2025 unbefristet für 30 bis 38 Wochenstunden eine/n **Fachangestellten für Bäderbetriebe** (m/w/d) oder adäquate Ausbildung. Unsere Anforderungen und was wir Ihnen bieten entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.bad-dueben.de/rathaus/aktuelles/](http://www.bad-dueben.de/rathaus/aktuelles/)

## Volkstrauertag am 17. November 2024

Traditionsgemäß veranstaltet die Stadt Bad Dübener zum Volkstrauertag am Sonntag, den 17. November 2024 um 11.30 Uhr eine kleine Feierstunde am Mahnmal für die Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaften im Kurpark Bad Dübener. Alle Bürgerinnen und Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, an der Feierstunde teilzunehmen.

Astrid Münster  
Bürgermeisterin

Ortsgruppe Bad Dübener  
Sozialverband VdK



## Feuerwehrförderverein Bad Dübener e. V.

Bitterfelder Straße 17 04849 Bad Dübener  
Tel.: 034243/23011 Fax: 034243/23013  
E-Mail: [feuerwehroernderverein-dueben@web.de](mailto:feuerwehroernderverein-dueben@web.de)



### Satzungsgemäße Einladung

zu der am 3. Dezember 2024 um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Bad Dübener, Bitterfelder Straße 17, stattfindenden

### 31. Mitgliederversammlung des Feuerwehrförderverein Bad Dübener e. V.

#### Tagesordnung:

1. Versammlungseröffnung, Beschlussfähigkeitsfeststellung, Verlesen der Tagesordnung und Grußworte
2. Bericht in Auszügen über die 30. Mitgliederversammlung
3. Kassenprüferbericht
4. Genehmigung der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2023
5. Entlastung des Rechnungsführers für das Geschäftsjahr 2023
6. Bericht über das Geschäftsjahr 2023
7. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Vorstellung und Genehmigung von Förderprojekten
10. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
11. Schlusswort des Vorsitzenden
12. Kassierung Mitgliedsbeiträge

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

gez.  
Jürgen Grothe  
Vorsitzender e.V.

gez.  
Thomas Haberland  
Stadtwehrlleiter

Feuer und Flamme für die Freiwillige Feuerwehr Bad Dübener

## Adventszauber in Bad Dübener



viele Stände mit bunten oder leckeren  
Überraschungen, künstlerisches Weihnachtsprogramm,  
Weihnachtsdisco am Samstag (21 – ca. 23 Uhr)

### Innenstadt – Weihnachtsmarkt

Freitag, 29. November 16 – 21 Uhr

Samstag, 30. November 13 – 21 Uhr

Sonntag, 1. Dezember 13 – 18 Uhr

### Adventsglühén an der Obermühle

Samstag, 30. November 14 – 20 Uhr

Sonntag, 1. Dezember 14 – 18 Uhr



Foto: Heike Nyari

## Türen öffnen im Advent 2024

Die Stadt Bad Dübener führt die durch Frau Gisela Frank ins Leben gerufene Traditionsveranstaltung "Türen öffnen im Advent" weiter.

**Und so funktioniert es:**

Ab dem 2. Dezember 2024, immer 18 Uhr geht für ca. eine halbe Stunde irgendwo in der Stadt ein Türchen auf. 16 mal werden Groß & Klein eingeladen, besinnlich die Weihnachtszeit einzuläuten. Wann, bei wem und wo sich eine Tür öffnet, ergibt sich aus diesem kleinen Adventskalender. Eine große Zahl an der Eingangstür sowie eine Laterne mit brennender Kerze weist auf den jeweiligen Tag und Türchen-Öffnen des Gastgebers hin.

17 Paul-Kaiser-Str. 1 A	3 Windmühlenweg 19	23 Neumärker Str. 5	9 Gartenstr. 4 C	11 Paradeplatz 19	2 Paradeplatz 11
13 Neustr. 12	5 Windmühlenweg 16	10 Bahnhofstr. 3	18 Blücherstr. 15	4 Grünstr. 2	20 Am Markt 3
19 Mühlweg 4	12 Bitterfelder Str. 17	16 Altstädter Str. 6	6 Neuhofstr. 3		